

im Stande der Todsünde kann eine so schwere Last werden, daß sie nach den Autoren sogar als Grund zur Entschuldigung vor der Integrität der Beichte gelten kann: S. Alph. I. VI. n. 487 „per duos vel tres dies exspectare“, und Marc n. 1698 setzt dazu: „licet per unum tantum diem.“

3. Wer in diesen Fällen von einem einfachen Beichtvater absolviert worden ist, hat sich unter der Strafe von Reincidenz in dieselbe Zensur innerhalb eines Monats schriftlich an den Apostolischen Stuhl zu wenden, entweder in eigener Person oder durch den Beichtvater, „ad standum mandatis Ecclesiae“. Diese Verpflichtung besteht sowohl für die dem Papste speciali modo als auch für die demselben simpliciter reservierten Zensuren. Nur wer in periculo vel articulo mortis davon absolviert wurde, ist zum genannten Refurz nach erfolgter Genesung bloß für die speciali modo reservierten, nicht aber für die simpliciter reservierten Fälle verpflichtet. S. Cong. R. et U. Inquis. 17. Junii 1891 (Acta S. Sed. XXIV. p. 746). „Vergeßlichkeit oder Unmöglichkeit, sich schriftlich nach Rom zu wenden, schließen den Rückfall in die frühere Zensur aus, ebenso eine leicht schuldbare Nachlässigkeit.“ (Goepfert III. S. 206.)

4. Besitzt der Ordinarius aus den Quinquennial-Fakultäten oder sonst die delegierte Vollmacht, von den diesen Fällen zu absolvieren, so kann der schuldige Refurz anstatt an den Apostolischen Stuhl an ihn oder an seinen Generalvikar gerichtet werden. S. Cong. R. et U. Inquis. 19. Dec. 1900 (Acta S. Sed. XXXIII. p. 420).

5. Der vorgeschriebene Refurz ist dem von päpstlichen Reservatfällen Absolvirten gänzlich erlassen, „si poenitens scribendo impar, eidem confessario, a quo vi decreti 1886 et 1897 absolutus fuerit, se praesentare nequeat, et ipsi durum sit, alium confessarium adire, licet confessarius absolvens pro poenitente epistolam ad S. Sedem mittere posset.“ S. Cong. R. et U. Inquis. 5. Sept. 1900 (Acta S. Sed. XXXIII. p. 226).

NB. Pro excommunicatione ob vetitam absolutionem complices recursus ad Sedem apost. nunquam remittitur. S. Cong. R. et U. Inquis. 7. Junii 1899 (Acta S. Sed. XXXII. p. 128).

6. Wären endlich die genannten oder anderen Sünden, welche Christa zu beichten hat, in der betreffenden Diözese bischöfliche Reservatfälle, so hat sich der Beichtvater diesbezüglich an die allgemeinen Regeln für bischöfliche Reservatfälle und an die besonderen Diözesan-vorschriften zu halten.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

IV. (Fürbitte für die armen Seelen im Fegefeuer.)

Der hochw. Kaplan Eusebius, der sich viel mit Untersuchung praktischer Fragen befaßt, sagt dem Volke in einer Katechese, wenn man für die Seelen der Verstorbenen betet, solle man sich nicht so viel aufs Bitten als aufs Genugtun verlegen, die Bitten solle man auf sich selbst oder auf andere Lebende verwenden, die armen Seelen

seien schon gerichtet und für den Himmel bestimmt, aber noch verurteilt zu leiden wegen der übriggebliebenen Sündenstrafen. Sie müßten also entweder selbst alles, was über sie verhängt ist, erleiden, oder es könne ihnen von Lebenden nur dadurch geholfen werden, daß diese ein Leiden, eine Genugtuung, im Stande der Gnade ertragen und diese Genugtuung für die armen Seelen aufopfern. Der Wert dieser Aufopferung werde dann unter die Seelen verteilt, weshalb es besser sei, sie nur für wenige Seelen, an denen uns besonders gelegen ist, aufzuopfern. Einige fromme Gläubigen beklagen sich beim hochw. Herrn Pfarrer über diese strenge Auffassung, und da dieser beim Herrn Kaplan nichts anderes als die obige Darlegung erreichen kann, wendet er sich an den Theologen Cyprian mit der Frage, ob er seinen Kaplan nicht dem Ordinariate anzeigen solle, damit es ihn nötige zu erklären, man könne für die armen Seelen bitten. — Was wird der Theolog ihm antworten?

Lösung. Der Hauptzache nach scheint mir der Herr Kaplan das Richtige getroffen zu haben. Man kann nicht für die armen Seelen bitten, weil die Zeit der Erhörung für sie vorüber ist, wie für die Verworfenen; sie sind gerichtet und verurteilt zu einem bestimmten zeitlichen Leiden. An dieser Verurteilung kann nichts geändert werden. Aber es kann einer in der streitenden Kirche für die armen Seelen leiden. Nehmen wir wieder unsere Zuflucht zum Aquinaten.

Thomas hat schon (in 4. dist. 20. q. unica, a. 2. q. 3.) gelehrt: „unus potest pro alio satisfacere, dummodo sit in caritate, ut opera ejus satisfactoria esse possint“. Er hat hinzugefügt: Dieser könne sogar mit weniger Leiden (poena) genugtun, als der andere zu ertragen hat, weil er aus Liebe das Leiden übernimmt; er genüge für den anderen, auch wenn dieser imstande wäre, selbst für sich Genüge zu leisten. Thomas nimmt nur den Fall aus, daß die Strafe dem anderen auferlegt sei, damit er nicht mehr sündige: dann solle man gewöhnlich die Strafe nicht übernehmen, denn z. B. das Fasten des einen zähmt nicht das Fleisch des anderen. Er löst dann die Schwierigkeit und bemerkt z. B. (ad 3), wer für einen anderen Genüge leistet, leiste nicht Genugtuung für sich, „quia illa quantitas poenae non sufficit ad utrumque peccatum“, aber indem er dem anderen Nachlaß seiner Strafe erwirkt, verdient er sich Vermehrung der ewigen Seligkeit.

Diese schöne Lehre dient dem heiligen Thomas als Einleitung zur Lehre über die suffragia pro defunctis, er hat das Fegefeuer schon in der 4. Einwendung erwähnt. Im Supplement (q. 71. besonders aa. 1., 2., 6.) gibt er nun die Anwendung auf die armen Seelen; überall ist die Rede von suffragia, von opera ad hoc specialiter facta, ut aliis prosint, und was er von der via orationis sagt, läßt sich in Bezug auf die armen Seelen darauf zurückführen, quod satisfactio unius pro alio accipitur. Insbesondere wird alles

(art. 6.) kurz zusammengefaßt mit den Worten: „Poena purgatorii est in supplementum satisfactionis, quae non fuerat plene in corpore consummata; et ideo quia, sicut ex dictis patet, opera unius possunt valere alteri ad satisfactionem, sive vivus sive mortuus fuerit, non est dubium, quin suffragia per vivos facta existentibus in purgatorio prosint.“ Und ad 2.: „Poena unius pro altero suscepta alteri computatur.“

Der hochw. Kaplan hat also mit Recht diese Hauptfache, die von vielen Gläubigen nicht verstanden wird, hervorgehoben. Genugtuung leisten — das ist, was wir für die armen Seelen tun können. Nur hätte er, wenigstens einem wenig unterrichteten Volke gegenüber, deutlicher sagen sollen, daß wir für die Verstorbenen beten und Fürbitte für sie einlegen; wir werden auch sicher erhört, wenn wir im Stande der Gnade sind, weil jedes Gebet in diesem Leben eine Genugtuung enthält. Die Aufopferung für die Verstorbenen, welche erfordert ist, um ihnen zu helfen, ist ein Gebet und Almosen der Liebe. Euzebius kann diese Wahrheit leicht einmal vorbringen, ohne von dem Gesagten etwas zu retraktieren.

Was er nun noch hinzugefügt hat, es sei besser, die Genugtuung nur für wenige Seelen aufzuopfern, denen man besonders helfen will, weil der Wert der geleisteten Genugtuung unter die Seelen, für die sie aufgeopfert wird, verteilt werden müsse und daher geringer sei, wenn die Seelen zahlreich sind: diese Behauptung scheint zwar aus der obigen Theorie des Aquinaten hervorzugehen, sie hätte aber noch erklärt und distinguiert werden sollen. Sie ist wahrscheinlich, weil für jede Seele, der geholfen werden soll, Genugtuung geleistet werden muß. Wer verpflichtet oder geneigt ist, einer Seele zu helfen, muß sich an diese Wahrscheinlichkeit halten und darf, wenigstens bei der prima intentio, die andere Ansicht, daß die Frucht nicht geteilt, sondern auf alle bezeichneten Seelen ausgedehnt werde, nicht befolgen. Diese Ansicht ist aber doch auch wahrscheinlich, wie wir im 54. Jahrgang dieser Quartalschrift (1901), Seite 42, nachgewiesen haben. Der obige Grund des heiligen Thomas ist zwar stark, gewährt aber noch keine absolute Gewißheit, weil die applicatio pro pluribus durch das Opfer und Gottes Barmherzigkeit einer satisfactio pro pluribus vielleicht gleichgeschägt wird. Eine secunda intentio kann also bedingungsweise in diesem Sinne gemacht werden, wie wir im 54. Jahrgang erklärt haben. Doch scheint es uns jetzt wahrscheinlicher, daß die applizierte satisfactio geteilt wird. Der hochw. Kaplan Euzebius soll also schließlich nicht verklagt werden.

St. Andrä (Kärnten). Jul. Müllendorff S. J.

V. (Eine im Ausland clandestin eingegangene Mischehe.) Ein der katholischen Kirche angehörender Diener aus Oesterreich verweilte 1907 den größeren Teil des Jahres mit seiner Herrschaft in Preußen, welche die übrige Zeit in Oesterreich zuzubringen pflegt. Nach Erlangung eines Quasidomizils schloß der